



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 36/2016

26. September 2016

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Chemnitz vom 23. September 2016 Seite 1773

Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen (Prüfungsordnung) im Studiengang Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Chemnitz vom 23. September 2016 Seite 1786

Studienordnung für den Studiengang Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Chemnitz Vom 23. September 2016

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) hat der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen:

- 1 Studienablaufplan
- 2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen (Prüfungsordnung) Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen am Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2
Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern (vier Jahren). Das Studium umfasst Module sowie die Erweiterungsprüfung im Fach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen im Gesamtvolumen von 68 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 2.040 Arbeitsstunden. Die Zulassung zur und die Durchführung der Erweiterungsprüfung liegt im Zuständigkeitsbereich der Sächsischen Bildungsagentur.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Der Zugang zum Erweiterungsstudium erfordert darüber hinaus, dass der Bewerber bei Beginn des Erweiterungsstudiums in den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung an der Technischen Universität Chemnitz mindestens ins 3. Fachsemester eingeschrieben ist oder diesen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt erfolgreich abgelegt oder außerhalb des Freistaates Sachsen eine Prüfung bestanden hat, die von der Sächsischen Bildungsagentur als dieser gleichwertig anerkannt wurde oder die Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Grundschulen besitzt.

§ 4**Lehrformen**

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere für Studienanfänger, sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5**Ziele des Studienganges**

Ziel des Studienganges ist die Vermittlung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache an Grundschulen gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultur über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (LAPO I) in der jeweils gültigen Fassung. Im Rahmen des Erweiterungsfaches Deutsch als Zweitsprache sollen die angehenden Grundschullehrkräfte zentral in den von § 28 LAPO I vorgegebenen Bereichen Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung, Sprachdiagnostik und Sprachförderung, Migrationsforschung sowie Fachdidaktik für die schulische Vermittlung des Deutschen als Zweitsprache qualifiziert werden, um die sprachliche Integration von Kindern mit Migrationshintergrund sicherstellen zu können. Im Anschluss an das Studium verfügen die Absolventen über didaktische und fachwissenschaftliche Kompetenzen, vermögen Leistungen zu messen und zu beurteilen. Sie besitzen pädagogisch-diagnostische Fähigkeiten in Verbindung mit entsprechenden Beratungs- und Förderkompetenzen. Darüber hinaus sind sie befähigt, sich selbstständig und konstruktiv mit wechselnden Anforderungen und situativen Gegebenheiten des Lehrerberufes in der Primarstufe für das Fach Deutsch als Zweitsprache auseinanderzusetzen, geeignete Lehr-Lern-Arrangements zu entwickeln bzw. anzupassen und ihre eigene Rolle in Bildungsprozessen zu reflektieren.

Teil 2**Aufbau und Inhalte des Studiums****§ 6****Aufbau des Studiums**

- (1) Im Studium werden 68 LP erworben, die sich aus nachfolgenden Modulen sowie der Erweiterungsprüfung für das Fach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen zusammensetzen.

LAGS_DaZ_1:	Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung I, 10 LP (Pflichtmodul)
LAGS_DaZ_2:	Migrationsforschung, 10 LP (Pflichtmodul)
LAGS_DaZ_3:	Fachdidaktik I, 8 LP (Pflichtmodul)
LAGS_DaZ_4:	Sprachdiagnostik und Sprachförderung I, 12 LP (Pflichtmodul)
LAGS_DaZ_5:	Fachdidaktik II, 7 LP (Pflichtmodul)
LAGS_DaZ_6:	Sprachdiagnostik und Sprachförderung II, 8 LP (Pflichtmodul)
LAGS_DaZ_7:	Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung II, 10 LP (Pflichtmodul)

- (2) Die Zulassung zur und die Durchführung der Erweiterungsprüfung für das Fach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen unterliegen der Zuständigkeit der Sächsischen Bildungsagentur. Nähere Bestimmungen zur Zulassung, zum Inhalt und zum Verfahren der Erweiterungsprüfung sind in der Lehramtsprüfungsordnung I geregelt. Mit der Erweiterungsprüfung für das Fach Deutsch als Zweitsprache werden weitere 3 LP erworben.
- (3) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Studiengang Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7**Inhalte des Studiums**

(1) Das Studium fokussiert fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte, deren praktische Umsetzung über Hospitations- und Unterrichtspraktika erfolgt. Bei den fachwissenschaftlichen Inhalten sind die Strukturen des Deutschen aus der Fremdperspektive, empirisch basierte Erkenntnisse zu Bildungssprache und den sprachlichen Anforderungen im Primarbereich, Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung und deren wissenschaftsbasierte Anwendung in Sprachstandsdiagnostik und Sprachförderung zentral. Diese fachwissenschaftlichen Inhalte werden in einer Fachdidaktik, die auch praktisch umgesetzt werden soll, reflektiert.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3**Durchführung des Studiums****§ 8****Studienberatung**

(1) Neben der Zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung im ZLB statt, die vom Erweiterten Vorstand des ZLB eingesetzt wird.

(2) Studierende sollen an einer Studienberatung im dritten Fachsemester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nicht mindestens ein Leistungsnachweis erbracht wurde.

(3) Es wird empfohlen, eine Studienberatung darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9**Prüfungen**

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen (Prüfungsordnung) im Studiengang Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10**Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium**

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4**Schlussbestimmungen****§ 11****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2016/2017 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Vorstandes des Zentrums für Lehrerbildung vom 18. Mai 2016, der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 29. Juni 2016 sowie der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Chemnitz, den 23. September 2016

Der kommissarische Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Andreas Schubert

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen

Modulnummer	LAGS_DaZ_1
Modulname	Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung I
Modulverantwortlich	Professur Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die erfolgreiche Vermittlung des Deutschen als Zweitsprache erfordert eine präzise Kenntnis der deutschen Sprachstrukturen, auch aus komparativer Perspektive, und ihres Erwerbs. Das Modul vermittelt Basiskenntnisse der Strukturen der deutschen Sprache aus der Eigen- und Fremdperspektive (insbesondere Wortarten, syntaktische Funktionen, topologische Satzstruktur, Phrasensyntax, Kasus, Verbmorphologie, Wortbildung, Sprachtypologie) und führt in die Zweitspracherwerbsforschung ein (insbesondere Spracherwerbshypothesen, Erwerbssequenzen, Profilanalyse).</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der vermittlungsrelevanten Strukturen der deutschen Sprache • Basiskenntnisse der Sprachtypologie im Hinblick auf komparative Sprachbetrachtung • Kenntnisse der vermittlungsrelevanten Ergebnisse der Zweitspracherwerbsforschung
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Strukturen des Deutschen (2 LVS) • S: Spracherwerb (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15-minütiges Extemporale (unangekündigte schriftliche Leistungsüberprüfung) in der Vorlesung
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Vorlesung und Seminar
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen

Modulnummer	LAGS_DaZ_2
Modulname	Migrationsforschung
Modulverantwortlich	Professur Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die erfolgreiche Bewältigung einer durch Migration und Interkulturalität geprägten Unterrichtssituation erfordert gute Kenntnisse der institutionellen Rahmenbedingungen (Asyl- und Ausländerrecht, Integrations- und Bildungspolitik) wie auch von Interkulturalitätskonzeptionen. Ausgehend von verschiedenen Migrationskonzepten führt das Modul in die Systematik des Asyl- und Ausländerrechts ein. In diesem Zusammenhang werden migrations- und bildungspolitische Konzepte diachron wie synchron vor dem Hintergrund verschiedener Konzeptionen von Interkulturalität diskutiert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis unterschiedlicher Migrationskonzepte und -theorien • konzeptionelle Kenntnisse des Asyl- und Ausländerrechts • Kenntnisse verschiedener Konzeptionen von Interkulturalität • Befähigung zur kritischen Evaluation migrations- und bildungspolitischer Konzepte
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Migration und Schule (2 LVS) • V: Interkulturalität (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 12-seitige Hausarbeit zum Seminar (Bearbeitungszeit: 8 Wochen)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige mündliche Prüfung zu Vorlesung und Seminar
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen

Modulnummer	LAGS_DaZ_3
Modulname	Fachdidaktik I
Modulverantwortlich	Professur Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Sprachunterricht, besonders in institutionell herausfordernden Situationen, leidet häufig unter einer Dominanz des Methodischen, so dass die Gegenstände aus dem Blick geraten. Das Modul führt ein in die Prinzipien einer wissenschaftsbasierten Sprachdidaktik und ihrer methodischen Umsetzung und konfrontiert diese mit Hospitationserfahrungen. Gegenstände sind insbesondere die Abbildung der Ergebnisse der Zweitspracherwerbsforschung auf die Sprachdidaktik; Curriculumsdesign; Lehr- und Lernzielbestimmung sowie Unterrichtsgestaltung, auch in erfahrungsbasierter Reflexion.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Basiskenntnisse in wissenschaftlich basierter Sprachdidaktik und Vermittlungsmethodik • Basiskenntnisse in den Prinzipien der Unterrichtsplanung und -gestaltung • Fähigkeit zur Reflexion der Qualität praktischer Unterrichtslösungen auf Basis wissenschaftlich informierter Sprachdidaktik und -methodik
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Lehren und Lernen I: Hospitation (2 LVS) • S: Didaktik und Methodik DaZ (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahme an LAGS_DaZ_1
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation von 4 Hospitationstagen an sächsischen Schulen in Form von Dokumentationsbögen im Umfang von insgesamt 40 1-seitigen Bögen • 10-seitiger Hospitationsbericht auf Basis der Dokumentationsbögen (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütiges Referat mit ca. 5-seitiger Verschriftlichung zum Seminar Didaktik und Methodik DaZ
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen

Modulnummer	LAGS_DaZ_4
Modulname	Sprachdiagnostik und Sprachförderung I
Modulverantwortlich	Professur Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Bislang gibt es kaum verlässliche Verfahren, mit denen sich der Sprachstand von Kindern und Jugendlichen zuverlässig ermitteln lässt. In der praktischen Unterrichtssituation ist es aber für die Lehrenden unerlässlich, den Sprachstand ihrer Schüler zu kennen, um den tatsächlichen Förderungsbedarf bestimmen und didaktisch umsetzen zu können. In diesem Modul geht es zunächst um den unterrichtspraktischen Einsatz zwar noch vorläufiger, aber nichtsdestoweniger recht verlässlicher Verfahren der Sprachstandserhebung, die von der aktuellen Forschung bereitgestellt werden und bereits auf die handlungspraktischen Erfordernisse des Schulunterrichts zugeschnitten sind. In einem eigenen Seminar zur Sprachförderung erfolgt die praktische Anwendung dieser Erkenntnisse durch eigene, selbständig durchzuführende Sprachstandserhebungen und Förderungsversuche. In diesem Zusammenhang werden auch wissenschaftlich basierte Verfahren der Fehleranalyse und Fehlerrückmeldung diskutiert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur selbstständigen Ermittlung kindlicher Sprachstände • Kenntnis unterschiedlicher Sprachstandserhebungsverfahren • Fähigkeit zur selbstständigen Ableitung von Sprachförderungsmaßnahmen aus ermittelten Sprachständen • gute Kenntnisse in wissenschaftlich basierter Fehleranalyse und Fehlerrückmeldung
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> •S: Sprachstandsdiagnostik (2 LVS) •S: Sprachförderung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahme an LAGS_DaZ_1 und LAGS_DaZ_2
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 10-seitige sprachdiagnostische Erhebung und Analyse zum Seminar Sprachstandsdiagnostik (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-seitiger Förderbericht zum Seminar Sprachförderung (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen

Modulnummer	LAGS_DaZ_5
Modulname	Fachdidaktik II
Modulverantwortlich	Professur Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Gegenstand des Moduls ist die Umsetzung fachdidaktischer Kenntnisse in konkrete Unterrichtsplanung und -durchführung, wozu auch die Erstellung eigenen Unterrichtsmaterials auf Basis didaktisch informierter Methodenwahl gehört. Erstellte Unterrichtskonzeptionen sollen hierbei praktisch erprobt und anschließend wissenschaftlich reflektiert werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Umsetzung fachdidaktischer Kenntnisse in praktische Unterrichtsplanung und -durchführung • Fähigkeit zur didaktisch informierten selbständigen Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien • Fähigkeit zur praktischen Umsetzung von Unterrichtskonzeptionen
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> •S: Lehren und Lernen II: Unterrichtsplanung und -durchführung (2 LVS) •Ü: Unterrichtsreflexion (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahme an LAGS_DaZ_3 und LAGS_DaZ_4
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15-seitiger Unterrichtsbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15-seitige Didaktisierung (Curriculumserstellung für eine Unterrichtsperiode) zur Übung Unterrichtsreflexion (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 210 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen

Modulnummer	LAGS_DaZ_6
Modulname	Sprachdiagnostik und Sprachförderung II
Modulverantwortlich	Professur Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Eine der großen Hürden für nicht-muttersprachliche Kinder im Schulunterricht sind spezifische sprachliche Anforderungen, die bis vor kurzem auch in der Forschung weitgehend unberücksichtigt geblieben sind. Hierzu gehören zum einen die – bisher nur zum Teil verstandenen – sprachlichen Anforderungen, die mit dem Konzept ‚Bildungssprache‘ bisher nur vorläufig und empirisch wie theoretisch unzureichend erfasst sind, zum anderen die – über das Strukturelle hinausgehenden – diskursiven, textuellen und pragmatischen sprachlichen Handlungserfordernisse der Institution Schule. Vor diesem Hintergrund ist auch die Leistungsmessung im Bereich Sprache in einer Weise durchzuführen, die anerkennt, dass Sprachaneignungsprozesse gerade nicht so verlaufen, dass das Lernen in Schritten erfolgt, die bei erfolgreicher Bearbeitung zu fehlerfreien »Zonen« führen. Vielmehr folgt die Sprachaneignung auch intrinsischen Gesetzmäßigkeiten, die insbesondere bei der Entwicklung fairer, angemessener und aussagekräftiger Verfahren der Leistungsmessung zu berücksichtigen sind. Die testtheoretischen Kernbereiche Kriterium, Konstrukt und Test sind in diesem Zusammenhang kritisch zu reflektieren.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • gute Kenntnis der sprachlichen Anforderungen im Bereich ›Bildungssprache‹ sowie der Spezifik diskursiver, textueller und pragmatischer Anforderungen im Bereich Schule • Fähigkeit zur wissenschaftlich informierten kritischen Beurteilung von Lehr- und Prüfungsmaterialien • Fähigkeit zur sprachaneignungsadäquaten Test- und Prüfungskonzeption
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> •S: Diskursive, textuelle und pragmatische Basisqualifikationen (2 LVS) •S: Testen und Prüfen (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahme an LAGS_DaZ_4
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> •20-minütiges Referat mit 8-seitiger Verschriftlichung zum Seminar Diskursive, textuelle und pragmatische Basisqualifikationen
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> •90-minütige Klausur zu beiden Seminaren
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen

Modulnummer	LAGS_DaZ_7
Modulname	Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung II
Modulverantwortlich	Professur Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vermittelt eine vertiefte Perspektive auf den Spracherwerb unter Bedingungen der Mehrsprachigkeit. Gegenstände sind der kognitive Nutzen von Mehrsprachigkeit ebenso wie ein typologisch geschärfter Blick auf sprachliche Funktionsbereiche und deren Aneignung vor der Herausforderung typologischer, diskursiver und textueller Differenz. Vor diesem Hintergrund sollen sowohl in der Forschung diskutierte Förderungsmaßnahmen wie muttersprachlicher Unterricht als auch Möglichkeiten einer motivationsfördernden, auf Bedingungen der Mehrsprachigkeit abgestellten Unterrichtskonzeption in den Blick genommen werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnisse in Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung • vertiefte Kenntnisse von Sprachförderungsmaßnahmen unter den Bedingungen der Mehrsprachigkeit • Fähigkeit, Mehrsprachigkeit im Unterricht motivationsfördernd durch individuelle Aufgaben, Problemlösestrategien und Unterstützung der Selbstregulation nutzbar zu machen
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> •S: Mehrsprachigkeit (2 LVS) •K: Kolloquium (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahme an LAGS_DaZ_6
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> •20-minütiges Referat zum Seminar Mehrsprachigkeit
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> •20-seitige Hausarbeit zum Seminar (Bearbeitungszeit: 8 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 1: Studienablaufplan zum Studiengang Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen (1950 AS/65 LP, 28 LVS)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
<p>Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung I (LAGS.DaZ.1), 300 AS/10 LP V: Strukturen des Deutschen S: Spracherwerb 60 AS/2 LVS PVL: Extemporale PL: Klausur</p> <p>Migrationsforschung (LAGS.DaZ.2), 300 AS/10 LP S: Migration und Schule 240 AS/2 LVS PVL: Hausarbeit</p>	<p>Fachdidaktik I (LAGS.DaZ.3), 240 AS/8 LP S: Lehren und Lernen I: Hospitation 120 AS/2 LVS 2 PVL: Hospitationsbericht, Dokumentationsbögen</p> <p>Sprachdiagnostik und Sprachförderung I (LAGS.DaZ.4), 360 AS/12 LP S: Sprachstandsdiagnostik 180 AS/2 LVS PVL: sprachdiagnostische Erhebung und Analyse</p>	<p>Fachdidaktik II (LAGS.DaZ.5), 210 AS/7 LP S: Lehren und Lernen II: Unterrichtsplanung und -durchführung 150 AS/2 LVS PVL: Unterrichtsbericht</p> <p>Sprachdiagnostik und Sprachförderung II (LAGS.DaZ.6), 240 AS/8 LP S: Diskursive, textuelle und pragmatische Basisqualifikationen 150 AS/2 LVS PVL: Referat mit Verschriftlichung</p>	<p>Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung II (LAGS.DaZ.7), 300 AS/10 LP S: Mehrsprachigkeit 240 AS/2 LVS PVL: Referat PL: Hausarbeit</p>	<p>Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung II (LAGS.DaZ.7), 300 AS/10 LP S: Mehrsprachigkeit 240 AS/2 LVS PVL: Referat PL: Hausarbeit</p>	<p>Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung II (LAGS.DaZ.7), 300 AS/10 LP S: Mehrsprachigkeit 240 AS/2 LVS PVL: Referat PL: Hausarbeit</p>	<p>Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung II (LAGS.DaZ.7), 300 AS/10 LP S: Mehrsprachigkeit 240 AS/2 LVS PVL: Referat PL: Hausarbeit</p>	<p>Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung II (LAGS.DaZ.7), 300 AS/10 LP S: Mehrsprachigkeit 240 AS/2 LVS PVL: Referat PL: Hausarbeit</p>
4 LVS 300 AS	4 LVS 300 AS	4 LVS 300 AS	4 LVS 300 AS	4 LVS 300 AS	4 LVS 150 AS	2 LVS 240 AS	2 LVS 60 AS

Abkürzungen PL Prüfungsleistung PVL Prüfungsvorleistung ASL Anrechenbare Studienleistung LVS Lehrveranstaltungsstunden AS Arbeitsstunden LP Leistungspunkte V Vorlesung S Seminar Ü Übung P Praktikum T Tutorium K Kolloquium E Exkursion PR Projekt

**Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen
(Prüfungsordnung) im Studiengang Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache für das
Lehramt an Grundschulen
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 23. September 2016**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) hat der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 13 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zweck der Modulprüfungen nach § 2
- § 18 Zeugnis und Bescheinigung der Ergebnisse
- § 19 Ungültigkeit von Modulprüfungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 21 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 22 Studienaufbau und Studienumfang
- § 23 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit

(1) Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Lehramtsprüfungsordnung I Voraussetzungen, Verfahren, Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen bis zur Erweiterungsprüfung.

(2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern (vier Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich der Erweiterungsprüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Im Studiengang Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen sind Modulprüfungen abzulegen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

(1) Die Modulprüfungen nach § 2 sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.

(2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

(1) Modulprüfungen nach § 2 kann nur ablegen, wer

1. in den Studiengang Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
2. eine Modulprüfung nach § 2 im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Modulprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.

(4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 Modulprüfungen als Externer ablegen. Über den Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der jeweiligen Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
3. der Prüfling im gleichen Studiengang eine Modulprüfung nach § 2 endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

(7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, solange dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen mündlichen Prüfung eine schriftliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel auch bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 - gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 - befriedigend	(eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 - ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 - nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5

- sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	- gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	- befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	- ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	- nicht ausreichend.

(3) Aus den in den Modulprüfungen nach § 2 erzielten Noten wird jeweils eine Durchschnittsnote für

- das Fach Deutsch als Zweitsprache (ohne Fachdidaktik) und
- die Fachdidaktik

ermittelt.

Die Durchschnittsnoten für das Fach (Module Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung I+II, Migrationsforschung, Sprachdiagnostik und Sprachförderung I+II) und für die Fachdidaktik (I + II) errechnen sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der in den jeweiligen Modulen erreichten Modulnoten (vgl. § 23). Für die Bildung der Durchschnittsnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(4) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Modulprüfungen nach § 2 dürfen nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 13 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 13 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(3) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz

2 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 13

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 45 LP Leistungspunkte angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) der Technischen Universität Chemnitz einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,

5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke. Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 12 Abs. 3, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Erweiterten Vorstand des ZLB.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Erweiterten Vorstand des ZLB über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, über die Verteilung der Modul- und Durchschnittsnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen kann der Prüfling innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem zuständigen Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen.

§ 16

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.

§ 17

Zweck der Modulprüfungen nach § 2

Durch das Bestehen der Modulprüfungen gemäß § 2 wird die erforderliche Eignung als Voraussetzung für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung für das Fach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen gemäß der Lehramtsprüfungsordnung I nachgewiesen. Über die Zulassung zur Erweiterungsprüfung entscheidet die Sächsische Bildungsagentur.

§ 18

Zeugnis und Bescheinigung der Ergebnisse

- (1) Über die bestandenen Modulprüfungen nach § 2 wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Bestehens der letzten Modulprüfung, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten und die erreichten Leistungspunkte sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen. Des Weiteren sind die Durchschnittsnoten für das Fach Deutsch als Zweitsprache (ohne Fachdidaktik) sowie die Fachdidaktik anzugeben.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 19

Ungültigkeit von Modulprüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und somit für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und somit für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 21

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 12), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16) und über die Ungültigkeit von Modulprüfungen (§ 19) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen, sofern keine abweichende Regelung der Zuständigkeit vorliegt. Die Ausstellung von Zeugnissen obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 22

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus sieben Modulen, die als Pflichtmodule angeboten werden.

(2) Im Studiengang werden einschließlich der Erweiterungsprüfung 68 Leistungspunkte erworben.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 300 Arbeitsstunden bzw. im sechsten bis achten Semester 150 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 23

Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen

(1) In folgenden Modulen sind Modulprüfungen abzulegen:

LAGS_DaZ_1: Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung I, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

LAGS_DaZ_2: Migrationsforschung, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

LAGS_DaZ_3: Fachdidaktik I, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8

LAGS_DaZ_4: Sprachdiagnostik und Sprachförderung I, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 12

LAGS_DaZ_5: Fachdidaktik II, 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7

LAGS_DaZ_6: Sprachdiagnostik und Sprachförderung II, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8

LAGS_DaZ_7: Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung II, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

(2) Die Zulassung zur und die Durchführung der Erweiterungsprüfung für das Fach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen unterliegen der Zuständigkeit der Sächsischen Bildungsagentur. Nähere Bestimmungen zur Zulassung, zum Inhalt und zum Verfahren der Erweiterungsprüfung sind in der Lehramtsprüfungsordnung I geregelt. Mit der Erweiterungsprüfung für das Fach Deutsch als Zweitsprache werden weitere 3 LP erworben.

(3) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2016/2017 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Vorstandes des Zentrums für Lehrerbildung vom 18. Mai 2016, der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 29. Juni 2016 sowie der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Chemnitz, den 23. September 2016

Der kommissarische Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Andreas Schubert